

Satzung der

„Bürgerstiftung Fachwerkdorf Enkirch“

Präambel

Das Ziel der Bürgerstiftung ist die dauerhafte Förderung, Erhaltung, Unterhaltung, Sanierung und Fachwerckfreilegung denkmalgeschützter und nicht denkmalgeschützter Fachwerkhäuser und historischer Gebäude.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Fachwerkdorf Enkirch“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Enkirch.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Bürgerstiftung ist es, bürgerliches Engagement in Enkirch zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und Dorfentwicklung zu initiieren, zu unterstützen und durchzuführen. Dadurch soll der historische Ortskern von Enkirch und seine Baudenkmäler in ihrer jetzigen oder ursprünglichen, historischen Gestaltung erhalten und saniert werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
 - a) Veranstaltungen und Präsenz im öffentlichen Leben, die Bewusstsein schaffen für die Denkmalpflege in Enkirch,
 - b) Partnerschaften mit regionalen und überregionalen Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen)
 - c) die Anlage und Fortführung eines Katasters aller Fachwerkhäuser und historischer Gebäude in Enkirch,
 - d) die Erstellung und den Betrieb einer Internetplattform, die veräußerungswillige Besitzer und Kaufinteressenten historischer Gebäude in Enkirch zusammenführt,
 - e) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Denkmalschutzbehörden, denkmalpflegerisch tätigen Institutionen und Organisationen sowie Universitäten und Fachhochschulen sowie die Ermöglichung von Studienpraktika,
 - f) das Aquirieren von Zustiftungen und Spenden sowie Erbschaften und Schenkungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,

- g) das Acquirieren öffentlicher und privater Fördermittel,
 - h) Überzeugung der Fachwerkhaus-Eigentümer von notwendigen Sanierungen ihrer Gebäude und individuelle Beratung über Fördermöglichkeiten,
 - i) den Aufbau eines ehrenamtlichen Expertenteams zur Denkmalpflege und dessen Vermittlung an Sanierungswillige,
 - j) die finanzielle Unterstützung bei Sanierungen historischer Gebäude in Enkirch,
 - k) den Ankauf leerstehender historischer Gebäude, Entwicklung von Nutzungskonzepten für die Gebäude sowie deren Sanierung und Veräußerung. Das Ziel ist hierbei stets die Mehrung der finanziellen Mittel der Stiftung, nicht die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns.
- (3) Die Förderung der Stiftungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
 - (4) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (6) Die Bürgerstiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Enkirch im Sinne der Gemeindeordnung gehören.
 - (7) Der Wirkungskreis der Bürgerstiftung ist auf den Bereich der Ortsgemeinde Enkirch beschränkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - 1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft (= unantastbares Stiftungsvermögen) ergibt sowie
 - 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (=Zustiftungen).

- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Wenn möglich, sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.
- (5) Empfänger von Stiftungsleistungen müssen zuvor vertraglich verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und die Stiferversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Ausnahmefall haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zur Absicherung des Vorstandes kann die Stiftung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.
- (4) Doppelmitgliedschaft ist grundsätzlich nicht zulässig. Mitglieder der Stiferversammlung können aber gleichzeitig Mitglied im Kuratorium oder im Vorstand sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens aus fünf Personen.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (4) Nach Ablauf der ersten Amtszeit werden die Vorstandsmitglieder durch das Kuratorium bestellt.
- (5) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.
- (8) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Vom Kuratorium bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
 3. Erstellung des Wirtschafts- und Maßnahmeplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 4. Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht entsprechend den jeweils aktuellen Mustervorlagen der Stiftungsbehörde und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 5. Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Das Kuratorium kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsberichterung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, der / die nicht Mitglied des Vorstandes sein muß.

Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Mindestens fünf Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Die von den Stiftern bestellten Kuratoriumsmitglieder können selbst weitere Kuratoriumsmitglieder bis zur Höchstzahl von zwölf Personen für den Rest der Amtszeit des ersten Kuratoriums berufen. Die Berufung von weiteren Personen zum Kuratorium muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Kuratoriumsmitglieder bestimmt werden.
- (4) Nach Ablauf der ersten Amtszeit werden alle Kuratoriumsmitglieder durch die Stiftersammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
- (5) Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (6) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Kuratoriums ist möglich.
- (7) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Stifterversammlung bestellt werden.

- (8) Nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis neue Kuratoriumsmitglieder durch die Stiferversammlung bestellt worden sind.
- (9) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) In das Kuratorium berufene Mitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund durch die Stiferversammlung abberufen werden. Sodann kann die Stiferversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - 1. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - 2. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - 3. die Beratung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen i. S. v. § 16 der Satzung,
 - 5. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 6. Entlastung des Vorstandes

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder von dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.

§ 13

Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus den Stiftern und den Zuwendern (= Zustifter und Spender), die mindestens 500,00 € (Fünf hundert Euro) zugestiftet oder gespendet haben. Diese Zuwender gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an.
- (2) Juristische Personen können der Stifterversammlung ebenfalls angehören, jedoch nur so lange sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellt haben und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt wurde. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die Ortsgemeinde Enkirch ist durch den amtierenden Ortsbürgermeister und einen Beigeordneten in der Stifterversammlung vertreten. Der Gemeinderat Enkirch kann – an Stelle des Bürgermeisters und / oder eines Beigeordneten auch jeweils eine andere Person aus seinen Reihen zum Mitglied der Stifterversammlung bestellen.
- (4) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Bei Verhinderung zur Teilnahme an der Stifterversammlung kann die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die schriftliche Bevollmächtigung muss zu Beginn der Sitzung dem/der Sitzungsleiter/in vorliegen. Desweiteren kann die Stimmabgabe auch fern schriftlich (per Telefax oder per E-Mail) oder schriftlich erfolgen. Die Stimmabgabe muss zu Beginn der Sitzung dem / der Sitzungsleiter/in vorliegen.

§ 14

Aufgaben der Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung unterstützt die Stiftung und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit und berät die anderen Stiftungsorgane.
- (2) Der Vorstand der Stiftung informiert die Stifterversammlung über alle wesentlichen Vorgänge.
- (3) Die Stifterversammlung bestellt die Mitglieder des Kuratoriums i. S. v. § 10 Abs. 4 der Satzung.

§ 15

Beschlussfassung der Stiferversammlung

- (1) Beschlüsse der Stiferversammlung werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Stiferversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstandes oder vom / von der stellv. Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Stiferversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Stiferversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen der Stiferversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse der Stiferversammlung können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Kuratorium der Stiftung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung nach Anhörung der Stiferversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Vorstand und Kuratorium können zusammen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung nach Anhörung der Stiferversammlung mit 2/3 Mehrheit die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschliessen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Kuratorium an der gemeinsamen Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 17

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Enkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat

§ 18
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.